

Satzung des Trägervereins Hallenbad Hüttenberg

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Hallenbad Hüttenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wasser- und Schwimmsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Betrieb des Hallenbades Hüttenberg,
 - Förderung des Schwimm- und Tauschsports und Aktivitäten der Gesundheitsvorsorge für die Bürger der Gemeinde Hüttenberg und Umgebung,
 - Angebote für die Schwimmausbildung bis zum Rettungsschwimmer,
 - Veranstaltung von Schwimmwettkämpfen und –festen.
- (3) Die Nutzung des Hallenbades ist ausschließlich den in § 4 Abs. (1) lit. a) genannten Vereinsmitgliedern vorbehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder etwaige an ihre Eigenschaft als Vereinsmitglied gebundene Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen (Einzelpersonen, Familien),
 - b) Personenhandelsgesellschaften,
 - c) Partnerschaften,
 - d) Körperschaften als juristische Personen
 - e) sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen sein.

Familienmitgliedschaft kann beantragt werden für Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie Eltern bzw. Elternteile und die mit ihnen zusammenlebenden Kinder.

- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften. Der Beschluss wird dem Antragsteller bekanntgegeben. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft läuft zunächst bis zum 31.12. des auf die Aufnahme folgenden Jahres und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern der Austritt nicht mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ausschluss,
 - b) Austritt,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen (Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften oder rechtsfähige Personengesellschaften).
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen in Höhe von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist mit Zustellung des Beschlusses wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren erheben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Art, Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Beiträge des Vereins, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (5) Im Übrigen sollen Einzelheiten in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Vereinsvermögen

Das aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Zwecke und Aufgaben des Vereins. Es soll insbesondere wie folgt verwendet werden:

- Deckung der Personal- und Betriebskosten, soweit sie nicht durch den Vertrag mit der Gemeinde Hüttenberg geregelt sind,
- Durchführung von Schwimmfesten,
- Herausgabe einer Vereinszeitung, die zugleich Mitteilungsblatt des Fördervereins ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttenberg und durch Aushang im Hallenbad. Nicht im Erscheinungsgebiet des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde wohnende Mitglieder werden schriftlich, per Fax oder per eMail zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Eine Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder zu stellen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu begründen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Natürliche Personen sind stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung soll eine Geschäftsordnung regeln, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl eines Versammlungsleiters,
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Wahl- u. Abberufung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl- u. Entlastung von Rechnungsprüfern,
 - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes,
 - Erlass von Ordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge, insbesondere über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer Aufnahmegebühr und von Umlagen,
 - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs, höchstens jedoch acht Mitgliedern, nämlich

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassierer

e) und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder im Fall von juristischen Personen gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern sein. Sie müssen volljährig sein.

- (2) Die in Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

- (5) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Entwurf des Haushaltsplanes,
 - Vorlage der Finanzplanung,
 - Buchführung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann einen Protokollführer hinzuziehen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten und vom Leiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Name, Aufgabengebiet, personelle Zusammensetzung und Tätigkeitsdauer dabei genau zu beschreiben ist.
- (10) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Für den Verein ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, im Wechsel je einen pro Geschäftsjahr. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung durch Vereinsorgane entstehen oder entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögenswerte sollen von den Liquidatoren gemäß den in der Satzung definierten Zwecken (§ 2 – Aufgabe, Zweck; § 3 Gemeinnützigkeit) verwendet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zwei Liquidatoren zur Wahrnehmung der in § 15, Abs. (2) definierten Vorgehensweise zur Abwicklung und der damit verbundenen Pflichten.

Geänderte Fassung vom 17.3.2017

2. geänderte Fassung vom 15.03.2024